

maßen geändert werden: „Im Scheidungsui trägt das Gericht einem der Ehegatten die Sorge für die minderjährigen Kinder und Höhe der Unterhaltsrente fest, die der berechnete Elternteil für das Kind zu z Die gegenwärtige Fassung, die auch in § 9 Ab: ihren Niederschlag gefunden hat, veranlaß> Gerichte bei wörtlicher Auslegung dazu Elternteil, dem die Sorge übertragen wurde zugleich der primär Unterhaltspflichtige Zahlung einer Unterhaltsrente zu verurteil jedoch widersinnig, weil der Elternteil, dem recht übertragen wird, gar nicht zur Zahl Unterhaltsrente, sondern zur Gewährung Unterhalts in natura verpflichtet ist. Um diese U auszuschalten, ist eine Neufassung dieses ^Complexes im FGB erforderlich.

Einem Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zu steht, kann die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kinde grundsätzlich nur mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils eingeräumt werden. Wird die Zustimmung verweigert, so ist im Entwurf vorgesehen, daß dem Antrag auf Einräumung de • Befugnis zum persönlichen Umgang des nichtsorgeberechtigten Elternteils mit seinem Kind nur dann stattgegeben werden darf, wenn der persönliche Umgang die Erziehung durch den Sorgeberechtigten nicht stört und der Entwicklung des Kindes dienlich ist.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll im Getrenntlebens der Ehegatten oder bei g< Ehe bei Tod, Entmündigung oder Ver: des Sorgeberechtigten das Sorgerecht auf d^i Elternteil übergehen. Hierzu ist jedoch zu daß diese Regelung nicht in jedem Fall d e Gewähr bietet, die Interessen des Kindes zu wahren.

Diese Regelung wird vor allem dann problematisch, wenn der andere Elternteil infolge einer gre ßen räumlichen Trennung, z. B. durch längeren Auf enthalt im Ausland, nicht in der Lage ist, das Kind ordnungs- gemäß zu betreuen und für seine Erziehung und Ge- sundheit zu sorgen. In solchen Fällen erscheint es im Interesse des Kindes notwendig, die Lebensw irhältnisse, die zukünftig das Kind umgeben werden, eingehend zu prüfen und Vorkehrungen zu treffen, die eine nach- teilige Entwicklung bei Veränderung sein er Lebens- verhältnisse ausschließen. Die betreffende E estimmung wird daher auch eine Ergänzung dahingeh er als der Übergang des Sorgerechts auf d(n anderen Elternteil dann nicht kraft des Gesetzes eir wenn dieser nicht im Gebiet der Deutsche n Demo- kratischen Republik lebt. In solchen Fällen ' hat der Rat des Kreises über das Sorgerecht zu entscheiden; er kann auch die Vormundschaft anordnen.

In der Beratung wurden auch Schlußfolgerun die ;en aus der bisherigen Rechtsprechungspraxis für die weiteren Gesetzgebungsarbeiten gezogen. Im Entwurf ist ge- regelt, daß bei Änderung einer vom Gericht getroffenen Sorgerechtsentscheidung der Rat des Kreise s Klage bei dem Gericht erheben muß, dessen Entschf eidung ge- ändert werden soll. Es kann davon ausgegpn gen werden, daß in der Regel jede Entscheidun g über die Änderung des Sorgerechts notwendigerwei^ le auch die Änderung der Unterhaltsentscheidung zur wird, da der bisherige Unterhaltsverpfl i (ftete nach Übertragung des Sorgerechts auf ihn seine 1 Unterhalt in natura gewähren und die bisherige l erurteilung zur Zahlung der Unterhaltsrente nicht mel h r zutreffen wird. Es würde daher eine unnötige und di- Interessen des Kindes verletzende Komplizienmg bed< Uten, wenn der neue Sorgeberechtigte gezwungen wäre, nach Durchführung des Sorgerechtsstreits bei G ericht noch einen Unterhaltsprozeß zu führen. Die betreffende

eil über- elterliche setzt die Aichtsorge- ;afilen hat.“ I EheVO ;e oft die denjenigen der aber war, zur en. Das ist das Sorge- ung einer (es Unter- r Klarheiten

nicht zu- ständiger Umgang Zustimmung des eingedrückt werden. Wird die Zustimmung verweigert, so ist im Entwurf vorge- sehen, daß dem Antrag auf Einräumung de • Befugnis zum persönlichen Umgang des nichtsorgeberechtigten Elternteils mit seinem Kind nur dann stattgegeben werden darf, wenn der persönliche Umgang die Er- ziehung durch den Sorgeberechtigten nicht stört und der Entwicklung des Kindes dienlich ist.

Fall des unterschiedener spollenheit n anderen bemerken, die Gewähr

en aus der die ;en weiteren Entwurf ist ge- getroffenen Klage bei dem Gericht erheben muß, dessen Entschf eidung ge- ändert werden soll. Es kann davon ausgegpn gen werden, daß in der Regel jede Entscheidun g über die Änderung des Sorgerechts notwendigerwei^ le auch die Änderung der Unterhaltsentscheidung zur wird, da der bisherige Unterhaltsverpfl i (ftete nach Übertragung des Sorgerechts auf ihn seine 1 Unterhalt in natura gewähren und die bisherige l erurteilung zur Zahlung der Unterhaltsrente nicht mel h r zutreffen wird. Es würde daher eine unnötige und di- Interessen des Kindes verletzende Komplizienmg bed< Uten, wenn der neue Sorgeberechtigte gezwungen wäre, nach Durchführung des Sorgerechtsstreits bei G ericht noch einen Unterhaltsprozeß zu führen. Die betreffende

Bestimmung des Entwurfs soll deshalb ergänzt werden. Bei Änderung einer gerichtlichen Sorgerechtsentscheidung soll das Gericht, auch wenn kein Antrag gestellt wird, zugleich über den Unterhalt des Kindes neu entscheiden. Die- gleichzeitige Neuentscheidung über den Unterhalt läßt sich aber nur in den Fällen verwirk- lichen, wo das Gericht für die Sorgerechtsänderung zuständig ist.

Leben die Eltern getrennt, ohne daß eine Eheauflösung erfolgt ist, so entscheidet der Rat des Kreises, wenn die Eltern sich nicht einigen, wem während der Zeit der Trennung die elterliche Sorge zu übertragen ist. Für die Änderung einer solchen Sorgerechtsentscheidung ist ebenfalls der Rat des Kreises zuständig. In diesen Fällen wird aber dann ein besonderer Unterhaltsprozeß nicht zu vermeiden sein, es sei denn, daß der Rat des Kreises den neuen Unterhaltsverpflichteten ver- anlassen kann, sich der Unterhaltsverpflichtung frei- willig in einer vollstreckbaren Urkunde zu unterwerfen. Von dieser Möglichkeit sollten die Räte der Kreise bereits heute bei Änderung der Sorgerechtsentschei- dung gern. § 10 EheVO Gebrauch machen.

Auch bei der Entscheidung über den Sorgerechtsentzug oder bei der Rückübertragung des Sorgerechts auf die Eltern wird in der Regel eine Entscheidung über den Unterhalt erforderlich sein, und es muß vermieden werden, diese Verfahren vom Unterhaltsverfahren zu trennen. Die betreffenden Bestimmungen werden des- halb aus denselben Erwägungen wie die Bestimmung über die Sorgerechtsänderung entsprechend ergänzt werden.

Bekanntlich soll nach dem Entwurf bei schwerer Ver- säumnis der elterlichen Pflichten über den Sorgerechts- entzug in vollem Umfang auf Klage des Rates des Kreises allein das Gericht durch Urteil entscheiden können. Diese Regelung ist aus prinzipiellen Erwägun- gen über den einschneidenden Charakter einer solchen Entscheidung für die Lebensverhältnisse der davon betroffenen Bürger beschlossen worden. Im Vorder- grund stand hierbei der Gedanke der strikten Wahr- rung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit. Da der Sorge- rechtsentzug aber eine einschneidende Maßnahme insbesondere gegen den Sorgeberechtigten darstellt und ein im Interesse des Kindes notwendiger Eingriff in dessen subjektives Recht ist, kann der Sorgerechts- entzug nur im äußersten Fall durchgeführt werden. Die Bedeutung dieses Eingriffs erfordert eine gerichtliche Entscheidung.

In der ersten Beratung der Grundkommission wurde die Anregung gegeben, die Organe für Jugendhilfe für alle im Entwurf vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen, einschließlich der teilweisen und vollen Entziehung des Sorgerechts, weiterhin für zuständig zu erklären. Zur Begründung wurde seinerzeit ausgeführt, daß bei einer solchen Regelung alle Maßnahmen, die zur Siche- rung des Wohles des Kindes notwendig sind, in der Hand eines staatlichen Erziehungsorgans liegen und damit die zum Teil noch unterschiedliche Zuständigkeits- regelung, die in verschiedenen Fällen Ausnahme- regelungen von dem im Entwurf enthaltenen Grund- satz zuläßt, beseitigt werden würde. Bei der noch- maligen Überarbeitung dieses Teils des FGB wurde nunmehr klargestellt, daß es bei der Regelung des Sorgerechtsentzuges in erster Linie auf den Inhalt dieser Maßnahme und nicht so sehr auf Zuständigkeits- erwägungen ankommen kann und daß es deshalb bei der vorgesehenen Regelung verbleibt. Auf Grund der nochmaligen Überprüfung ist die für verschiedene Ausnahmefälle vorgesehen gewesene unterschiedliche Zuständigkeitsregelung weitestgehend beseitigt worden. Die Gerichte sollen demnach für alle Entscheidungen